

Amtliche Bekanntmachung

Anordnung

zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich der Universität Trier

Die nachfolgenden Gebührenregelungen gelten nur im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder gebührenpflichtigen Leistungen nach dem Landesgebührengesetz, dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis und dem Besonderen Gebührenverzeichnis in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung. Die mit * gekennzeichneten Beträge verstehen sich als Regelbeträge. Abweichungen von den festgelegten Beträgen sind möglich, wenn dies wegen wesentlicher Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Über Abweichungen entscheidet die Abteilung I.

A. Allgemeines Gebührenverzeichnis

Die Gebührenregelungen des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Ziffer 1 bis 5) finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Zu lfd. Nr.

4.1	Amtliche Beglaubigungen eines Dokuments, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	4,00 EUR*
4.3	Aufnahme eines Antrages oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand

Die Anmerkungen zu lfd. Nr. 4 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses zur Gebührenfreiheit sind zu beachten. Es besteht u. a. Gebührenfreiheit in Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt die Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung.

B. Besonderes Gebührenverzeichnis

Zu lfd. Nr.

1 Verwaltungsgebühren

1.1	Verleihung eines Grades a) nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes hier: Verleihung des Hochschulgrades Diplom-Juristin oder Diplom-Jurist durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier b) Bachelor of Laws (LL.B.) nach § 30 Abs. 5 des Hochschulgesetzes	75,00 EUR* 90,00 EUR*
1.2	Bewertung und Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Befähigungsnachweisen mit Ausnahme der Zeugnisse von Austauschstudierenden Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2 Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder bei geringem Verwaltungsaufwand abgesehen werden.	70,00 EUR*
1.3	Promotion	170,00 EUR
1.4	Ausstellung eines Studierendenausweises als Chipkarte	22,00 EUR*
1.5	Ausstellung von Park- und Zufahrtsberechtigungskarten als Chipkarten a) Parkkarte b) Funktionsfreischaltung zu einer Chipkarte	17,00 EUR* 3,00 EUR*
1.6.3	Zweitausstellung von Studierendenausweis als Chipkarte	22,00 EUR*
1.6.4	Zweitausstellung Gasthörerschein	6,00 EUR
1.6.5	Zweitausstellung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	60,00 EUR*
1.6.6	Zweitausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Ähnlichem: Jede sonstige Amtshandlung	5,00 bis 34,00 EUR Die Gebühr ist im Einzelfall von der Abt. I festzusetzen.
1.7.1	Zugangsberechtigungen zur Nutzung von Onlinediensten	5,00 bis 30,00 EUR Die Gebühr ist im Einzelfall von der Abt. I festzusetzen.
1.7.2	Zugangsberechtigungen im Hochschulbereich: Jede sonstige Amtshandlung hier: Ausstellung einer Chipkarte a) Mitarbeiterkarten kooperierender Einrichtungen Erst- und Ersatzausstellung aa) mit eigenem Kartenmanagement - bei Verwendung fremder Kartenkörper - bei Verwendung universitärer Kartenkörper bb) ohne eigenes Kartenmanagement b) Firmenkarten Erst- und Ersatzausstellung	23,00 EUR* 25,00 EUR* 29,00 EUR* 31,00 EUR*

1.9	Aufhebung der Einschreibung und Rückerstattung des Semesterbeitrags bei Neueinschreibungen (Studienplatzverzicht)	
1.9.1	Zulassungsfreier Studiengang	25,00 EUR
1.9.2	Zulassungsbeschränkter Studiengang	45,00 EUR
1.10	Gebühr für verspätete Rückmeldung Studierender	25,00 EUR
1.11	Ausstellung von studienbezogenen Nachweisen und Bescheinigungen sowie Anfertigen zusätzlicher Kopien und Zeugnisse, Urkunden und Dokumenten (z.B. Diploma Supplement etc.)	30,00 EUR*
1.16	Öffnen von Schließfächern außerhalb der Öffnungszeiten	22,00 EUR

Zu lfd. Nr.

2 Benutzungsgebühren

2.2	Benutzung wissenschaftlicher Bibliotheken der Hochschulen	
2.2.1	Leihverkehr	
2.2.1.1	Beanspruchung des nationalen Leihverkehrs Je Bestellung Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1: Für begünstigte Nutzerinnen und Nutzer (Studierende, Personen, die einen Dienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes, nach dem Wehrpflichtgesetz oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; Schülerinnen und Schüler, Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50; Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten; Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre) ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen (Begünstigtenregelung).	3,00 EUR*
2.2.1.2	Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs Je Bestellung Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.1.2 1. Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend. 2. Soweit die Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 300 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen	12,00 EUR*

2.2.3	Vervielfältigungsservice	
2.2.3.1	Scan/Kopien	0,10 EUR bis 48,00 EUR Die Gebühr ist im Einzelfall von der Abt. I festzusetzen.
2.2.4	Versandkostenpauschale Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.4 Soweit der Versand bei Terminaufträgen oder aus anderen Gründen Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Pauschale entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 150 v. H. der vorgegebenen Höchstpauschale festzusetzen.	Die Versandkosten werden nach den tatsächlichen Kosten (innerhalb des Gebührenrahmens von 2,40 EUR bis 36,00 EUR) verlangt.
2.2.5	Gebühr für die verspätete Rückgabe entliehener Schriften - je Band oder Stück für jede angefangene Woche bei nach Tagen bemessener Sonderausleihe vor allem aus Präsenzbeständen pro angefangenen Werktag	2,00 EUR* 1,50 EUR*
2.2.6	Gebühr für die Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung von Medien oder Schriften je Band oder Stück Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.6 - Soweit Reparaturen oder Neubeschaffungen erforderlich werden, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 200 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen.	15,00 EUR*
2.2.7.1	Ausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte Die Gebühr ermäßigt sich für Schülerinnen und Schüler auf	28,00 EUR* 8,00 EUR*
2.2.7.3	Zweitausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte	28,00 EUR*
2.2.8	Einmalige Benutzungsgebühr für Nichthochschulangehörige Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.8 Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend.	12,00 EUR*

3 Verschiedenes

3.1	Verleihen von Ausstellungsmaterial, je Stück und Monat	1,40 bis 170,00 EUR Im Einzelfall prüft die Abt. I die Gebührentatbestände.
3.2	Teilnahme am weiterbildenden Studium oder an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an den staatlichen Hochschulen, soweit die Veranstaltung nicht aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes privatrechtlich gegen Entgelt durchgeführt wird: An der Universität Trier werden hierfür privatrechtliche Entgelte auf Basis der Vollkosten erhoben, so dass eine Festlegung von Gebührentatbeständen an dieser Stelle entbehrlich ist.	
3.4	Gebühren für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern, je Semester	
3.4.1	Gasthörerstudium	160,00 EUR*
3.4.2	Gasthörerstudium Plus Eine Gasthörerschaft Plus ist nur in Verbindung mit einem Gasthörerstudium wählbar. Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4 Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden ermäßigt oder erlassen werden.	35,00 EUR*
3.5	Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang (postgradualer Studiengang) an einer Hochschule, je Semester und Studiengang Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.5 1. Lfd. Nr. 3.5 gilt nicht für Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes sowie für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind. 2. Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden. 3. Die Gebühr kann für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs ermäßigt werden. 4. Die Gebühr wird nicht erhoben von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung.	700,00 EUR

3.7	Teilnahme an einem Hochschulstudium von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahrs anschließt, je Semester und Studiengang Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.7 1. Lfd. Nr. 3.7 gilt nicht für Promotionsstudien. 2. Die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend. 3. Die Gebühr entfällt, falls für die Teilnahme an dem Hochschulstudium bereits eine Gebühr nach lfd. Nr. 3.2.1, 3.4 oder 3.5 erhoben wird.	700,00 EUR
-----	---	------------

C. Verfahren zum Gebühreneinzug

- 1.1 Alle Bediensteten der Universität Trier sind verpflichtet für gebührenpflichtige Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzung von Einrichtungen die Festsetzung und Erhebung der dafür vorgesehenen Gebühren zu veranlassen. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung durch die Abteilung I herbeizuführen.
- 1.2 Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in der Regel vereinfacht in der Weise, dass die oder der zuständige Bedienstete entweder selbst oder durch eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten die zu zahlende Gebühr ermittelt.
- 1.3 Grundsätzlich sind alle Gebühren unbar durch Banküberweisung oder per Kassenautomat zu entrichten. In Ausnahmefällen ist auch die bare Einzahlung bei der Zahlstelle möglich. Erst nach Vorlage des Zahlungsbelegs darf die Amtshandlung oder die Dienstleistung ausgeführt oder die Benutzung von Einrichtungen zugelassen werden.
- 1.4 Kann eine Gebühr nicht sofort festgesetzt werden oder ist eine sofortige Einziehung wegen ihrer Höhe unbillig, so ist der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner ein schriftlicher Bescheid mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Forderung zuzustellen.

D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die am 21. Juni 2022 getroffene Anordnung - zuletzt geändert am 08. Mai 2026 - zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (amtliches Gebührenverzeichnis), in der Fassung vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57) für den Bereich der Universität Trier wird durch diese Anordnung am 15. August 2026 ersetzt.

Trier, den 29.07.2026

Die Präsidentin



Prof. Dr. Eva-Martha Eckkrammer